

186/AB
Bundesministerium vom 30.01.2025 zu 186/J (XXVIII. GP)
bmj.gv.at
Justiz

Dr. ⁱⁿ Alma Zadić, LL.M.
Bundesministerin für Justiz

Herrn
Dr. Walter Rosenkranz
Präsident des Nationalrats
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2024-0.875.832

Ihr Zeichen: BKA - PDion (PDion)186/J-NR/2024

Wien, am 30. Jänner 2025

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Wolfgang Gerstl, Kolleginnen und Kollegen haben am 2. Dezember 2024 unter der Nr. **186/J-NR/2024** an die Frau Bundesministerin für Justiz eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Entwurf verfassungsrechtlicher Bestimmungen für eine Generalstaatsanwaltschaft samt Beratungsleistung“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu den Frage 1 bis 4:

- 1. Von wem (von Ihnen als Justizministerin, von einer Mitarbeiterin bzw. einem Mitarbeiter Ihrer Stabstelle [Kabinett] oder von einer Mitarbeiterin bzw. einem Mitarbeiter des Bundesministeriums für Justiz) und wann wurde dieser „Entwurf verfassungsrechtlicher Bestimmungen für eine Generalstaatsanwaltschaft“ beauftragt?
- 2. Wenn nicht Sie persönlich den Auftrag zur Erarbeitung des „Entwurfs verfassungsrechtlicher Bestimmungen für eine Generalstaatsanwaltschaft“ erteilt haben:
Zu welchem Zeitpunkt wurden Sie persönlich über die Auftragserteilung informiert?
- 3. Wann wurde der fertiggestellte „Entwurf verfassungsrechtlicher Bestimmungen für eine Generalstaatsanwaltschaft“ an das Bundesministerium für Justiz übermittelt?
Wann erfolgte die Veröffentlichung?

- *4. Aus welchem Grund wurde die Erarbeitung eines „Entwurfs verfassungsrechtlicher Bestimmungen für eine Generalstaatsanwaltschaft“ in Auftrag gegeben?*

Der von der Bundesministerin für Justiz in Auftrag gegebene Werkvertrag wurde am 4. April 2024 unterzeichnet. Das Werk war binnen 6 Monaten, daher im Oktober 2024 fällig.

In der Vergangenheit ebenso wie in der aktuellen politischen Debatte über die Möglichkeit der Schaffung einer Generalstaatsanwaltschaft war stets klar, dass dazu Änderungen des verfassungsrechtlichen Rahmens notwendig sein werden. Übereinstimmend war diese rechtliche Notwendigkeit auch für die Arbeitsgruppe zur Schaffung einer unabhängigen und weisungsfreien Bundesstaatsanwaltschaft sowie den Expert:innen bei deren logistischen Überlegungen offenkundig.

Als Mitglied dieses Expert:innenbeirats, war der frühere Dekan der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Wien em. o. Univ.-Prof. DDr. Heinz Mayer während der gesamten Projektdauer als Verfassungsexperte intensiv eingebunden. Im Hinblick darauf, sowie seine umfassende verfassungsrechtliche Expertise, verfügte em. o. Univ.-Prof. DDr. Mayer über ein breites und einmaliges (Vor-)Wissen und Know-How wodurch eine entsprechend aufwändige und zeitintensive Einarbeitung in die bereits vor Auftragserteilung stattgefundenen umfangreiche Vorarbeiten entfallen konnte. Damit konnte die ökonomische, sowie zeit- und kostenschonende Umsetzung des Auftrags sichergestellt werden.

Die Veröffentlichung erfolgte am 24. Oktober 2024.

Zur Frage 5:

- *Wurden Sie als Justizministerin, Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter Ihrer Stabstelle (Kabinett) oder Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter des Justizministeriums von Vertreterinnen bzw. Vertretern anderer Organisationen, wie z.B. dem Grünen Parlamentsklub oder der Partei „Die Grünen - Die Grüne Alternative“ gebeten oder aufgefordert, den „Entwurf verfassungsrechtlicher Bestimmungen für eine Generalstaatsanwaltschaft“ ausarbeiten zu lassen?*

Nein.

Zur Frage 6:

- *Wie lautete konkret der Auftrag, dessen Ergebnis der „Entwurf verfassungsrechtlicher Bestimmungen für eine Generalstaatsanwaltschaft“ ist?*

Der Auftrag lautete: Verfassungsrechtliche Beratung und Konzipierung der verfassungsrechtlichen Bestimmungen für eine Generalstaatsanwaltschaft.

Zu den Fragen 7 bis 11 und 14 bis 16:

- 7. Wer hat den „Entwurf verfassungsrechtlicher Bestimmungen für eine Generalstaatsanwaltschaft“ ausgearbeitet?
- 8. Bestand während der Ausarbeitung des „Entwurf[s] verfassungsrechtlicher Bestimmungen für eine Generalstaatsanwaltschaft“ Kontakt zwischen Ihnen, Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter Ihrer Stabstelle (Kabinett) oder Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter des Bundesministeriums für Justiz und der den Entwurf ausarbeitenden Person?
- 9. Gab es Vorversionen zum „Entwurf verfassungsrechtlicher Bestimmungen für eine Generalstaatsanwaltschaft“? Wenn ja, wie unterscheiden sich diese von der nunmehr auf der Internetseite des Bundesministeriums für Justiz veröffentlichten Version?
- 10. Wer hat die Beratungsleistung erbracht?
- 11. Aus welchem Grund wird die Autorin bzw. der Autor des „Entwurfs verfassungsrechtlicher Bestimmungen für eine Generalstaatsanwaltschaft“ und die Person, die die Beratungsleistung erbracht hat, weder im Entwurf selbst noch auf der Internetseite des Bundesministeriums für Justiz genannt?
- 14. In welcher Form wurden die Beratungsleistungen erbracht? In schriftlicher Form? Fanden persönliche Termine statt oder Telefonate? Wem gegenüber wurden diese Beratungsleistungen erbracht? Wurden Sie direkt beraten, oder Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter Ihrer Stabstelle (Kabinett) oder Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter des Bundesministeriums für Justiz?
- 15. Wer konkret ist als Zahlungsempfänger in der Rechnung betreffend die Erstellung des „Entwurfs verfassungsrechtlicher Bestimmungen für eine Generalstaatsanwaltschaft“ und betreffend die Erbringung der Beratungsleistung angeführt? Diese Frage kann auch durch die Übermittlung der Rechnung an den Nationalrat beantwortet werden.
- 16. Wurde das Bundeskanzleramt (Verfassungsdienst) bzw. die Bundesministerin für EU und Verfassung im Bundeskanzleramt, das bzw. die für Angelegenheiten der staatlichen Verfassung gemäß Bundesministeriengesetz 1986 bzw. gemäß der Entschließung des Bundespräsidenten BGBl. II Nr. 17/2020 zuständig ist, ersucht, einen entsprechenden Entwurf zu erarbeiten oder sich an der Erarbeitung zu beteiligen? Gab es im Zuge der Erarbeitung des „Entwurfs verfassungsrechtlicher Bestimmungen für eine Generalstaatsanwaltschaft“ Kontakt mit Vertreterinnen bzw. Vertretern des Bundeskanzleramtes? Wenn ja, mich welchen? Wenn nein, warum nicht?

Auftragnehmer und Zahlungsempfänger war em. o. Univ.-Prof. DDr. Heinz Mayer. Er erbrachte die Beratungsleistungen und konzipierte die verfassungsrechtlichen Bestimmungen. Im Zeitraum der Leistungserbringung erfolgten Beratungsleistungen von em. o. Univ.-Prof. DDr. Mayer im Rahmen von regelmäßigen Besprechungen mit Mitarbeiter:innen.

Die Veröffentlichung erfolgte wie eingangs ausgeführt im Oktober 2024. In dem von em. o. Univ.-Prof. DDr. Mayer übermittelten Dokument war sein Name nicht angeführt. Dieser wurde vor Veröffentlichung versehentlich nicht ergänzt. Die übliche Veröffentlichungstabelle des Bundesministeriums für Justiz sieht keine eigene Spalte für die Nennung des Autors vor.

Zu den Fragen 12 und 13:

- *12. Wurden vor der Beauftragung Vergleichsangebote einholt? Wenn ja, wer wurde zur Legung von Vergleichsangeboten eingeladen und wer hat Vergleichsangebote gelegt?*
- *13. Welcher Anteil der Gesamtkosten in der Höhe von €14.400,- entfällt auf die Beratungsleistung und welche Beratungsleistung wurde erbracht?*

Grundsätzlich ist eine Direktvergabe nach § 46 Abs 2 Bundesvergabegesetz 2018 (BVerGG 2018) in Verbindung mit der Schwellenwerteverordnung 2023 zulässig, wenn der geschätzte Auftragswert 100.000 Euro nicht erreicht. Die internen Vorgaben des Bundesministeriums für Justiz sind dabei noch deutlich strenger. Sie sehen vor, dass bei jeder Direktvergabe von geistigen Dienstleistungen Vergleichsangebote bereits ab einem geschätzten Auftragswert exkl. Umsatzsteuer iHv 30.000 Euro einzuholen sind.

Da die Gesamtkosten des Auftrags mit lediglich 14.400 Euro nicht einmal die Hälfte des ressortinternen Schwellenwertes – und weniger als 1/6 des gesetzlichen Schwellenwertes – erreichten, war die Einholung eines Vergleichsangebots aus verwaltungsökonomischer Sicht nicht durchzuführen. Vor dem Hintergrund des einmaligen (Vor-)Wissens und Know-How's des Auftragnehmers war eine solche auch nicht zielführend (siehe Antworten auf die Fragen 1-4).

Zu den Fragen 17, 18 und 19:

- *17. Wie würden Sie als Bundesministerin für Justiz reagieren, wenn das Bundeskanzleramt eine externe Person mit der Erarbeitung eines Entwurfs einer Novelle zur Strafprozessordnung entgeltlich beauftragen würde?*

- *18. Wie können Sie den Einsatz zusätzlicher öffentlicher Gelder für einen Vorgang (Erarbeitung des „Entwurfs verfassungsrechtlicher Bestimmungen für eine Generalstaatsanwaltschaft“) rechtfertigen, der nicht in Ihre (alleinige) Zuständigkeit bzw. in die Zuständigkeit des Bundesministeriums für Justiz, sondern in erster Linie in die Zuständigkeit des Bundeskanzleramts fällt?*
- *19. Wie können Sie den Einsatz zusätzlicher öffentlicher Gelder für einen Vorgang (Erarbeitung des „Entwurfs verfassungsrechtlicher Bestimmungen für eine Generalstaatsanwaltschaft“) rechtfertigen, der zu einem Zeitpunkt begonnen wurde, zu dem bereits absehbar war, dass es in der 27. Gesetzgebungsperiode keinen Regierungsbeschluss zu diesem Thema mehr geben wird.*

Die federführende Zuständigkeit für die Thematik „Einführung einer Generalstaatsanwaltschaft“ liegt im Kernbereich der Zuständigkeiten des Bundesministeriums für Justiz, weshalb auch die Arbeitsgruppe unter Vorsitz des Leiters der Sektion IV des Bundesministeriums für Justiz von der Justizministerin eingesetzt wurde. Das Bundesministerium für Justiz arbeitet unabhängig von Gesetzgebungsperioden seit Jahren regelmäßig an der Weiterentwicklung des Weisungsrechtes im Bereich der Staatsanwaltschaften.

Zu den Fragen 20 und 21:

- *20. Das Bundesministerium für Justiz verfügt aber auch selbst über bestausgebildete Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die im Bereich Legistik über eine große und langjährige Erfahrung verfügen. Warum wurde der „Entwurf verfassungsrechtlicher Bestimmungen für eine Generalstaatsanwaltschaft“ nicht von den Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeitern des Justizministeriums ohne zusätzlichen finanziellen Aufwand, sondern von externen Personen erarbeitet?*
- *21. Entspricht die Beauftragung der Erarbeitung des „Entwurfs verfassungsrechtlicher Bestimmungen für eine Generalstaatsanwaltschaft“ und die Inanspruchnahme von Beratungsleistung durch externe Personen den Grundsätzen der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit?*

Die hohe Arbeitsbelastung im Bereich der zuständigen Fachabteilung ließ die Ausarbeitung verfassungsrechtlicher Bestimmungen, nicht zu. Dies insbesondere auf Grund der umfangreichen Novellen im Bereich des Strafrechts, deren Erarbeitung mit dem Koalitionspartner vereinbart war.

Zu den Frage 22 bis 28:

- 22. Entspricht der „Entwurf verfassungsrechtlicher Bestimmungen für eine Generalstaatsanwaltschaft“ Ihren persönlichen Vorstellungen einer Neuorganisation der Staatsanwaltschaften in Österreich?
- 23. Entspricht der „Entwurf verfassungsrechtlicher Bestimmungen für eine Generalstaatsanwaltschaft“ den Vorstellungen der für diese Frage zuständigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Justizministeriums?
- 24. Warum wurden in den „Entwurf verfassungsrechtlicher Bestimmungen für eine Generalstaatsanwaltschaft“ keine persönlichen Voraussetzungen für die Leitung der Generalstaatsanwaltschaft (Berufserfahrung, Kenntnisse über Strafverfolgungsbehörden anderer [europäischer] Länder oder über europäische Strafverfolgungsbehörden) aufgenommen, sondern diesbezüglich im Verfassungstext bloß auf einfachgesetzliche Bestimmungen verwiesen?
- 25. Der „Entwurf verfassungsrechtlicher Bestimmungen für eine Generalstaatsanwaltschaft“ legt nahe, dass die Tätigkeit von Staatsanwältinnen und -anwälten nicht mehr umfassend dem parlamentarischen Fragerecht (z.B. Fragestunde, aktuelle Stunde) unterliegen soll, sondern auf „Angelegenheiten des Aufsichts- und Weisungsbereichs“ eingeschränkt werden soll. Außerdem ergibt sich aus dem Entwurf nicht bzw. findet sich auch kein Hinweis in der Begründung, ob die Tätigkeit der Staatsanwältinnen bzw. -anwälte und die Tätigkeit der Generalstaatsanwaltschaft von einem Untersuchungsausschuss des Nationalrates untersucht werden können soll. Des Weiteren soll die Justizministerin bzw. der Justizminister nicht mehr gegenüber dem Nationalrat für die Tätigkeit der Staatsanwältinnen und -anwälte rechtlich und politisch (Entfall der Ingerenz) verantwortlich sein. Schließlich soll die neu zu schaffende Leitung der Generalstaatsanwaltschaft dem Nationalrat nur mehr äußerst eingeschränkt politisch und rechtlich verantwortlich sein. Wodurch ist diese massive Einschränkung der parlamentarischen Kontrolle gerechtfertigt?
- 26. Was ist der Vorteil der im „Entwurf verfassungsrechtlicher Bestimmungen für eine Generalstaatsanwaltschaft“ beschriebenen Einschränkung der parlamentarischen Kontrolle und des damit einhergehenden Entfalls der demokratischen Legitimation der Weisungsspitze der Staatsanwältinnen bzw. Staatsanwälte gegenüber der geltenden Rechtslage?
- 27. Was ist der Vorteil der im „Entwurf verfassungsrechtlicher Bestimmungen für eine Generalstaatsanwaltschaft“ beschriebenen Einschränkung der parlamentarischen Kontrolle und der damit einhergehenden Schwächung des gewaltentrennenden Prinzips, das sich insbesondere durch das System des „Checks and Balances“ auszeichnet, welches die gegenseitige Kontrolle von Staatsorganen und ein Gleichgewicht der Macht zwischen ihnen zum Ziel hat?

- *28. Gemäß dem „Entwurf verfassungsrechtlicher Bestimmungen für eine Generalstaatsanwaltschaft“ soll die Tätigkeit der Staatsanwältinnen und Staatsanwälte aus dem durch unsere Bundesverfassung vorgezeichneten System der weisungsgebundenen Verwaltung samt „Ministerverantwortlichkeit“ gegenüber dem Nationalrat ausgegliedert werden. Fordern Sie für die „Sicherheitsbehörden des Bundes“, für das „Bundesheer“ oder für den Vollzug des Abgabenrechts auch die Einrichtung vergleichbarer Weisungsspitzen, die der parlamentarischen Kontrolle nicht mehr unterliegen? Wenn nein, warum nicht?*

Der Bundesministerin für Justiz ist es ein besonderes Anliegen, dass die parlamentarische Kontrolle gewohnt hoch bleibt. Im veröffentlichten Entwurf sind eigene Kontrollinstrumente des Parlaments vorgesehen, die den (Fach-)aufsichts- und Weisungsbereich betreffen. Die darüber hinausgehende (Dienst-)Aufsicht über eine Generalstaatsanwaltschaft sowie über die Staatsanwaltschaft verbleibt wie bisher – im Bereich des Bundesministeriums für Justiz.

Darüber hinaus wird darauf hingewiesen, dass dem Fragerecht gemäß Art. 52 B-VG und § 90 des Geschäftsordnungsgesetzes 1975 nur Handlungen und Unterlassungen unterliegen. Kein Gegenstand des Interpellationsrechts sind daher bloße Meinungen und Einschätzungen.

i.V. Johannes Rauch

